

AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 11. März 2021

Jahrgang 2021, Nr. 15

Inhalt

	Seite		Seite	
A. <u>Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke</u>		89	Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 125 „Auf der Horst“ der Stadt Bad Oeynhausen	95
79 4. Sitzung des Kreisausschusses am 15.03.2021	87	90	56. Änderung des Flächennutzungsplanes „Fährweg“ der Stadt Bad Oeynhausen	97
80 Genehmigung zum Abbau von Sand und Kies in Porta Westfalica, Gemarkung Veltheim	88	91	Entwurf der Haushaltssatzung nebst Anlagen für die Haushaltsjahre 2021 / 2022 der Gemeinde Hüllhorst	101
81 Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden	89	92	Auslegung der Planunterlagen betr. Grundwasserentnahme aus den Gewinnungsanlagen des Wasserwerks Hedem der Stadt Lübbecke	102
82 Öffentliche Zustellung von Bescheiden des Jobcenters (proArbeit)	89	93	Bebauungsplan Nr. N 17 „Westlich Driffenstraße“ der Stadt Lübbecke	103
83 Öffentliche Zustellung eines Namensänderungsbescheides	89	94	Hauptsatzung der Stadt Porta Westfalica	
84 Öffentliche Zustellung eines Bescheides	89	104		
85 Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung	89	C. <u>Sonstige Bekanntmachungen</u>		
86 Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes	89	95	Jahresabschluss und Lagebericht 2018 des Eigenbetriebes Staatsbad Bad Oeynhausen	110
B. <u>Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden</u>		96	Jahresabschluss und Lagebericht 2019 des Eigenbetriebes Staatsbad Bad Oeynhausen	112
87 4. Sitzung am 17.03.2021 des Rates der Stadt Bad Oeynhausen	90	97	Aufgebote eines Sparkassenbuches der Sparkasse Minden-Lübbecke	114
88 Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 127 „Fährweg“ der Stadt Bad Oeynhausen	91	98	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches der Sparkasse Minden-Lübbecke	114

79

Bekanntmachung

Die 4. Sitzung des Kreisausschusses findet am

Montag, dem 15.03.2021, um 16:00 Uhr

in Minden, Portastraße 13, Sitzungssaal, statt.

Zu dieser Sitzung werden Sie hiermit eingeladen.

Tagesordnung

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Umbesetzungen von Ausschüssen und Gremien
3. Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses gemäß § 50 Absatz 3 Satz 2 KrO NRW
hier: Verzicht auf Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern im Vorschulalter
4. Wahrnehmung von Mitgliedschaft- und Vertretungsrechten durch Landrat a.D. Dr. Ralf Niermann in Gremien, Organisationen, Verbänden und Vereinen
5. Wahrnehmung von Mitgliedschaft- und Vertretungsrechten durch Landrätin Anna Katharina Bölling in Gremien, Organisationen, Verbänden und Vereinen
6. Prüfung der Einsprüche gegen die Gültigkeit der Stichwahl des Landrats/der Landrätin des Kreises Minden-Lübbecke am 27. September 2020 sowie Feststellung der Gültigkeit der Wahl und der Stichwahl des Landrats/der Landrätin
7. Prüfung der Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl des Kreistages des Kreises Minden-Lübbecke am 13. September 2020 sowie Feststellung der Gültigkeit der Wahl
8. Weiterführung der bestehenden und Einrichtung einer zusätzlichen Gruppe der offenen Ganztagschule an der Schule Eickhorst.
9. Neuentwicklung des Leo-Symphor-Berufskollegs (Werkstattgebäude und Pavillon)
10. Vorstellung Städtebaulicher Rahmenplan für das Klinikum Minden
11. Regionalplan OWL - Entwurf 2020
12. Moderationsprozess Landschaftsraum Großes Torfmoor / Bastauniederung als Teilprojekt des "Erlebnisraums Weserlandschaft" der Regionale 2022 UrbanLand OWL,
hier: Beschluss für die Umsetzung des Moderationsprozesses

13. Klimaausschuss Minden-Lübbecke
14. Förderprogramm "Klimaresilienz in Kommunen"
15. Neue Kulturförderrichtlinien des Kreises Minden-Lübbecke
16. 14. Fortschreibung des Nahverkehrsplans
17. Erhöhung der Förderquote 2020 § 11a ÖPNVG
18. Heimatpreis für den Kreis Minden-Lübbecke
19. Erlebnisraum Weserlandschaft:
Einrichtung einer Koordinierungsstelle in Kombination mit einer externen Begleitberatung
20. Nachtrags-Haushaltssatzung des Kreises Minden-Lübbecke für das Haushaltsjahr 2021
hier: Stellungnahme der kreisangehörigen Städte und Gemeinden
21. Nachtrags-Haushaltssatzung des Kreises Minden-Lübbecke für das Haushaltsjahr 2021
22. Verschiedenes

B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Beförderung eines Beamten
2. Bestellung von Prüfern für das Prüfungsamt
3. Weiterführung der bestehenden und Einrichtung einer zusätzlichen Gruppe der offenen Ganztagschule an der Schule Eickhorst
4. Grundstücksangelegenheiten
5. Verschiedenes

Minden, den 04.03.2021

Anna Katharina Bölling
Vorsitzende

80

Bekanntmachung

Mit Bescheid der Landrätin des Kreises Minden-Lübbecke vom 22.02.2021 (Az. 68 82 02 – 68) ist dem Antrag auf **Genehmigung zum Abbau von Sand und Kies durch die Fa. Wilhelm Edler Sand- und Kiesgruben GmbH, Pflugweg 70, 32457 Porta Westfalica in Porta Westfalica, Gemarkung Veltheim**, entsprochen worden.

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Bescheides lautet:

Gemäß §§ 3 und 7 des Gesetzes zur Ordnung von Abgrabungen (Abgrabungsgesetz – AbgrG) vom 23. November 1979 in der zurzeit gültigen Fassung erteile ich Ihnen hiermit unbeschadet der privaten Rechte Dritter die Genehmigung zur Abgrabung von Sand und Kies in Porta Westfalica, Gemarkung Veltheim betreffend Flur 2, Flst 127, 128, 129, 130, 151, 152, 153, 154 sowie Flur 3, Flst 28 (tlw.), 221 (tlw.).

Diese Genehmigung schließt gem. § 7 Abs. 3 AbgrG die auf Grund der Landesbauordnung, des Bundesnaturschutzgesetzes, des Landesnaturschutzgesetzes, des Landesforstgesetzes oder des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen für die Abgrabung und Herrichtung erforderlichen Verwaltungsentscheidungen ein. Die diesem Bescheid beigefügten und mit Prüfvermerk versehenen Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides.

Die o.a. Genehmigung wird, sofern durch den Wortlaut dieses Bescheides keine abweichenden Regelungen getroffen werden, nach Maßgabe der beigefügten und mit Prüfvermerk versehenen Antragsunterlagen erteilt, bestehend aus:

- A. Antrag vom 06.03.2017
- B. Erläuterungsbericht Fa. GEUM tec – Gesellschaft für Umweltplanung, Hannover (2771) aus Februar 2017
- C. Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) der Fa. GEUM tec aus Februar 2017
- D. Grundstücksverzeichnis
- E. Karten- und Planwerk Fa. GEUM tec
 - 1 Übersichtskarte
 - 2 Lageplan
 - 3 Liegenschaftskarte
 - 4 Nutzungstypenkarte
- 5 Abbauplan in der Änderungsfassung GEUM.tec GmbH vom 25.02.2020
- 6 Herrichtungsplan in der Änderungsfassung GEUM.tec GmbH vom 26.02.2020
- 7 Schnittzeichnungen der Abbaustätte:
Schnitt A-A' vom 02.11.2016 und Schnitt B-B' vom 07.11.2016 sowie Schnitt C-C' vom 08.11.2016 in der Änderungsfassung GEUM.tec GmbH vom 26.02.2020
- F.1 Umweltverträglichkeitsstudie Fa. GEUM.tec GmbH
- F.2 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SAP) Fa. GEUM.tec GmbH
- Schalltechnische Untersuchung des TÜV Nord vom 06.02.2017
- Rohstoffsicherungskonzeption – Ergebnisbericht Fa. Schmidt und Partner, Bielefeld, aus November 2003 (Projekt-Nr. 1852F)
- Hydrogeologischer Fachbeitrag der Fa. Schmidt und Partner aus März 2018
- Ergänzende Angaben zum Arbeitsschutz des Planungsbüros Dr. Könnemann vom 23.11.2017
- Stellungnahme Fa. TenneT TSO GmbH vom 08.08.2018 einschl. Gefährzonen-Lageplan und „Merkheft für Baufachleute“

Zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit und zur Verhütung von nachteiligen Wirkungen des Vorhabens auf die Rechte anderer sowie zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung wurden (hier nicht abgedruckte) Nebenbestimmungen festgesetzt. Es wurden Auflagen erteilt.

Der beantragten Trockenabgrabung zur Gewinnung von Sand und Kies auf den o.g. Grundstücken stehen Ziele der Raumordnung und Landesplanung sowie Belange der Bauleitplanung, des Naturhaushaltes, der Landschaft, des Bodenschutzes und der Erholung nicht entgegen. Im Rahmen der Genehmigung wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Auf Basis der zusammenfassenden Darstellung nach § 24 UVPG wird das Vorhaben im Sinne der §§ 2 und 25 UVPG als zulässig bewertet.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist entweder schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheids nebst Rechtsbehelfsbelehrung und die Planunterlagen liegen bei der Stadtverwaltung Porta Westfalica – Stadtplanung – Kempstraße 1 (2. Obergeschoss, Zimmer 2.08) in Porta Westfalica, während der Dienststunden, und zwar

montags und dienstags	von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 16.00 Uhr
mittwochs	geschlossen
donnerstags	von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 17.00 Uhr
freitags	von 8.30 bis 13.00 Uhr

in der Zeit vom 15.03.2021 bis 29.03.2021 zur Einsichtnahme aus. Aufgrund der Corona-Beschränkungen ist eine vorherige Terminabsprache mit der Stadtplanung erforderlich.

Der Bescheid kann während der o.a. Auslegungszeit auch auf der Internetseite des Kreises Minden-Lübbecke eingesehen werden unter > www.kreis-minden-luebbecke.de > Service > Umwelt > Amtliche Bekanntmachungen > Bekanntmachungen Abgrabungen.

Hinweis:

Sofern keine individuelle Zustellung erfolgt, gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist gegenüber den übrigen Betroffenen und Einwendern als zugestellt. Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch angefordert werden (Kreis Minden-Lübbecke, Umweltamt, Postfach 2580, 32382 Minden).

Minden, den 22.02.2021

Kreis Minden-Lübbecke
Die Landrätin
- Umweltamt –
Im Auftrage:
M. Vortherms

81

Bekanntmachung
Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden

Die Zustellung von Bußgeldbescheiden wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

82

Bekanntmachung
Öffentliche Zustellung von Bescheiden des Jobcenters (proArbeit)

Die Zustellung von Bescheiden des Jobcenters (proArbeit) wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

83

Bekanntmachung
Öffentliche Zustellung eines Namensänderungsbescheides

Die Zustellung eines Namensänderungsbescheides wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

84

Bekanntmachung
Öffentliche Zustellung eines Bescheides

Die Zustellung eines Bescheides wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

85

Bekanntmachung
Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung

Die Zustellung einer Ordnungsverfügung wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

86

Erscheinungstermine
des Amtlichen Kreisblattes

Nr. 16	Redaktionsschluss	18.03.2021	Ausgabe	25.03.2021
Nr. 17	Redaktionsschluss	08.04.2021	Ausgabe	15.04.2021
Nr. 18	Redaktionsschluss	22.04.2021	Ausgabe	29.04.2021
Nr. 19	Redaktionsschluss	06.05.2021	Ausgabe	12.05.2021

Die 4. Sitzung des Rates der Stadt Bad Oeynhausen in der 11. Wahlperiode findet am

Mittwoch, den 17.03.2021, 17:00 Uhr,

im Veranstaltungszentrum Bürgerhaus in Rehme, Hermann-Löns-Straße 28, 32547 Bad Oeynhausen statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Formalien
- 2 Mündliche Anfragen von Einwohnern (Beschränkung auf höchstens 30 Minuten)
- 3 Einführung und Verpflichtung eines Ratsmitgliedes
- 4 Information zum Ausbau der Bahnstrecke Bielefeld-Hannover
- 5 Neuaufstellung des Regionalplans OWL für den Regierungsbezirk Detmold - Stellungnahme der Stadt Bad Oeynhausen
- 6 Anbau Kita Dehme; Vorstellung der Planung und Vergabe der Bauleistung
- 7 Pandemiebedingter Verzicht auf die Erhebung von Gebühren im Zusammenhang mit Sondernutzungen für die Außengastronomie und den Einzelhandel für das Jahr 2021
- 8 Aussetzung der Erhebung von Elternbeiträgen für die Offene Ganztagsgrundschule im Februar 2021
- 9 Aussetzung der Erhebung Elternbeiträge in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege im Februar 2021
- 10 Ausschreibung Umwandlung des Tennenplatzes im SZ Nord in einen Kunstrasenplatz
- 11 Wirtschaftsplan für den städtischen Eigenbetrieb Staatsbad Bad Oeynhausen
- 12 Beteiligung der Stadtverkehrsgesellschaft Bad Oeynhausen mbH an der OWL Verkehr GmbH
- 13 Vergabe der europaweiten Ausschreibung der Unterhaltsreinigung für 18 städtische Objekte in 2 Losen
- 14 Vergabe der Zeitvertragsarbeiten; Bauunterhaltungsarbeiten an städtischen Gebäuden
- 15 Ermächtigungsübertragungen 2020-2021
- 16 Stellenplan 2021
- 17 Erlass der Haushaltssatzung 2021
- 18 Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Oeynhausen zur Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende; Geschäftsordnungsantrag Nr. 06/20 der Fraktionen FDP und BBO und der Fraktionsgemeinschaft DIE LINKE/UW vom 19.11.2020
- 19 Konkrete personelle Zusammensetzung der Ausschüsse
- 20 Beteiligungen; Besetzung der Gremien
- 21 Mitgliedschaften; Besetzung der Gremien
- 22 Personelle Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses
- 23 Organisation der Verwaltung; Geschäftskreise der Beigeordneten
- 24 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen gem. § 60 Abs. 1 GO NRW
- 25 Ausschussberichte - öffentliche Sitzung - und soweit erforderlich Genehmigung der gefassten Beschlüsse
- 26 Schriftliche Bekanntgaben - öffentliche Sitzung
- 26.1 Anzeigepflicht nach dem Korruptionsbekämpfungsgesetz; Nebentätigkeiten der Bürgermeister
- 27 Bekanntgaben und Anfragen - öffentliche Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

- 28 Mittelbare Beteiligung an der 450connect GmbH über eine Beteiligung an der 450MHz Beteiligung GmbH
- 29 Jahresabschluss zum 31.12.2020
Vorschlag eines Wirtschaftsprüfers bzw. einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
- 30 Berufung / Abberufung Rechnungsprüfer
- 31 Grundstücksangelegenheiten zum Grundstück "Haus der Jugend"
- 32 Auftragsvergabe zur Einführung einer Anmelde- und Verwaltungssoftware für den Bereich Kindertagesbetreuung

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB können während der Auslegungsfrist Stellungnahmen abgegeben werden. Nach dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 127 „Fährweg“ unberücksichtigt bleiben. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 127 „Fährweg“ kann ebenso auf der Internetseite der Stadt Bad Oeynhausen www.badoeynhausen.de eingesehen werden.

Die im Rahmen der Durchführung der Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie gem. § 4 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 127 „Fährweg“ sowie die zur im Parallelverfahren erfolgenden 56. Änderung des Flächennutzungsplanes bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden öffentlich mit ausgelegt.

Verfahren 56. Änderung des Flächennutzungsplanes

Umweltbezogene Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB liegen nicht vor.

Umweltbezogene Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB:

- Stadt Bad Oeynhausen; Bereich Sicherheit und Ordnung, Stellungnahme vom 23.11.2020
- Stadt Bad Oeynhausen; Feuerwehr und Rettungsdienst, Stellungnahme vom 01.12.2020
- Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Stellungnahme vom 02.12.2020
- Bezirksregierung Detmold, Stellungnahme vom 08.12.2020
- LWL-Archäologie für Westfalen, Stellungnahme vom 11.12.2020
- Landesbetrieb Straßenbau NRW Regionalniederlassung Ostwestfalen Lippe, Stellungnahme vom 11.12.2020
- Bezirksregierung Arnsberg; Bergbau und Energie in NRW, Stellungnahme vom 14.12.2020
- Kreis Minden Lübbecke, Stellungnahme vom 17.12.2020

Verfahren Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 127 „Fährweg“

Umweltbezogene Stellungnahmen aus den Beteiligungen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB liegen nicht vor.

Umweltbezogene Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB:

- Stadt Bad Oeynhausen; Bereich Sicherheit und Ordnung, Stellungnahme vom 23.11.2020
- Stadt Bad Oeynhausen; Feuerwehr und Rettungsdienst, Stellungnahme vom 01.12.2020
- Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Stellungnahme vom 02.12.2020
- Bezirksregierung Detmold, Stellungnahme vom 08.12.2020
- LWL-Archäologie für Westfalen, Stellungnahme vom 11.12.2020
- Landesbetrieb Straßenbau NRW Regionalniederlassung Ostwestfalen Lippe, Stellungnahme vom 11.12.2020
- Bezirksregierung Arnsberg; Bergbau und Energie in NRW, Stellungnahme vom 14.12.2020
- Kreis Minden Lübbecke, Stellungnahme vom 17.12.2020
- Stadtwerke Bad Oeynhausen (AöR), Stellungnahme vom 07.01.2021

Folgende Arten umweltbezogener Informationen nach Schutzgütern sind verfügbar:

Schutzgut	56. Änderung FNP	Aufstellung Bebauungsplan Nr. 127 „Fährweg“
Mensch, Gesundheit, und Bevölkerung	Umweltbericht F-Plan-Ä Nr. 56, Pkt. 2.1.1, S. 11 <ul style="list-style-type: none"> • Bestandsanalyse <ul style="list-style-type: none"> ○ Schadstoffemissionen ○ Schallemissionen ○ Lichtemissionen ○ Bodenbelastung ○ Hochwasserschutz ○ Erholung • Konfliktanalyse 	Umweltbericht B-Plan Nr. 127, Pkt. 2.1.1, S. 11 <ul style="list-style-type: none"> • Bestandsanalyse <ul style="list-style-type: none"> ○ Schadstoffemissionen ○ Schallemissionen ○ Lichtemissionen ○ Bodenbelastung ○ Hochwasserschutz ○ Erholung • Konfliktanalyse Pkt. 2.2.1, ab S. 33 Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen
		Fachbeitrag Schallschutz, RP Schalltechnik, Vlotho 2021 Angaben zu <ul style="list-style-type: none"> • Örtliche Gegebenheiten • Unterteilung in Gewerbe und Verkehrslärm <ul style="list-style-type: none"> ○ Immissionsrichtwerte ○ Vorbelastung ○ Immissionsorte ○ Geräuschkontingentierung ○ Berechnungsergebnisse ○ Nachweise der Einhaltung der Kontingente ○ Vorschläge zu Festsetzungen ○ Schutzmaßnahmen
		Gutachten zur orientierenden Bauschadstoff-erhebung, GEOlogik Wilbers & Oeder GmbH, Vlotho 2020 Angaben zu <ul style="list-style-type: none"> • Erhebung und chemische Analyse der Fläche/des Bestandes • Informationen zum Bestand • Schadstoffkataster • Hinweise zum Arbeits- und Emissionsschutz

Tiere; Pflanzen; Biologische Vielfalt	<p>Umweltbericht F-Plan-Ä Nr. 56, Pkt. 2.1.2, S. 14</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bestandsanalyse • Konfliktanalyse <p>Pflanzen Umweltbericht F-Plan-Ä Nr. 56, Pkt. 2.1.3, S. 16</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bestandsanalyse <ul style="list-style-type: none"> ◦ Biotoptypenkartierung • Konfliktanalyse <p>Biologische Vielfalt Umweltbericht F-Plan-Ä Nr. 56, Pkt. 2.1.4, S. 18</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bestandsanalyse • Konfliktanalyse 	<p>Tiere Umweltbericht B-Plan Nr. 127, Pkt. 2.1.2, S. 15</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bestandsanalyse • Konfliktanalyse <p>Pkt. 2.2.1, ab S. 35 Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen</p> <p>Pkt. 2.2.2, ab S. 42 Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen aus dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag</p> <p>Pflanzen Umweltbericht B-Plan Nr. 127, Pkt. 2.1.3, S. 18</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bestandsanalyse <ul style="list-style-type: none"> ◦ Biotoptypenkartierung • Konfliktanalyse <p>Pkt. 2.2.1, ab S. 36 Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen</p> <p>Biologische Vielfalt Umweltbericht B-Plan Nr. 127, Pkt. 2.1.4, S. 20</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bestandsanalyse • Konfliktanalyse <p>Pkt. 2.2.1, ab S. 36 Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen</p>
	<p>Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Höke Landschaftsarchitektur Umweltplanung, Bielefeld 2020</p> <p>Angaben zu</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet • Vorprüfung <ul style="list-style-type: none"> ◦ Wirkfaktoren ◦ Artnachweise ◦ Einschätzung des Konfliktpotenzials ◦ Konfliktanalyse • Prüfung der Verbotstatbestände • Empfehlungen zu textlichen Festsetzungen 	<p>Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Höke Landschaftsarchitektur Umweltplanung, Bielefeld 2020</p> <p>Angaben zu</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet • Vorprüfung <ul style="list-style-type: none"> ◦ Wirkfaktoren ◦ Artnachweise ◦ Einschätzung des Konfliktpotenzials ◦ Konfliktanalyse • Prüfung der Verbotstatbestände • Empfehlungen zu textlichen Festsetzungen
		<p>FFH-Vorstudie zum FFH-Gebiet „System Else/Werre“, Höke Landschaftsarchitektur Umweltplanung, Bielefeld 2020</p> <p>Angaben zu</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschreibung des potenziell betroffenen FFH-Gebiets • Überschlägige Prognose der wirkungsspezifischen Beeinträchtigung • Ergebnis der FFH-Vorprüfungsstudie und weitere Vorgehensweise
Fläche und Boden	<p>Umweltbericht F-Plan-Ä Nr. 56, Pkt. 2.1.5, S. 19</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bestandsanalyse • Konfliktanalyse 	<p>Umweltbericht B-Plan Nr. 127, Pkt. 2.1.5, S. 20</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bestandsanalyse • Konfliktanalyse <p>Pkt. 2.2.1, ab S. 39 Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen</p>
		<p>Geotechnischer Bericht, GEOlogik Wilbers & Oeder GmbH, Vlotho 2021</p>

		Angaben zu <ul style="list-style-type: none"> • Untersuchungsgelände • Durchgeführte Untersuchungen • Geologische und hydrogeologische Verhältnisse • Bodenmechanische Eigenschaften/Bodenkennwerte • Bautechnische Folgerungen • Altlastenuntersuchung • Empfehlungen
Wasser	Umweltbericht F-Plan-Ä Nr. 56, Pkt. 2.1.6, S. 21 <ul style="list-style-type: none"> • Bestandsanalyse <ul style="list-style-type: none"> ○ Grundwasser ○ Oberflächenwasser ○ Überschwemmungsgebiet/Hochwasser • Konfliktanalyse 	Umweltbericht B-Plan Nr. 127, Pkt. 2.1.6, S. 22 <ul style="list-style-type: none"> • Bestandsanalyse <ul style="list-style-type: none"> ○ Grundwasser ○ Oberflächenwasser ○ Überschwemmungsgebiet/Hochwasser • Konfliktanalyse Pkt. 2.2.1, ab S. 40 Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen Geotechnischer Bericht (s. Schutzgut Fläche und Boden) Angaben zu <ul style="list-style-type: none"> • Geologische und hydrogeologische Verhältnisse • Gefährdungsabschätzung Boden und Grundwasser
Klima und Luft	Umweltbericht F-Plan-Ä Nr. 56, Pkt. 2.1.7, S. 23 <ul style="list-style-type: none"> • Bestandsanalyse • Konfliktanalyse 	Umweltbericht B-Plan Nr. 127, Pkt. 2.1.7, S. 26 <ul style="list-style-type: none"> • Bestandsanalyse • Konfliktanalyse Pkt. 2.2.1, ab S. 41 Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen
Landschaft	Umweltbericht F-Plan-Ä Nr. 56, Pkt. 2.1.8, S. 24 <ul style="list-style-type: none"> • Bestandsanalyse • Konfliktanalyse 	Umweltbericht B-Plan Nr. 127, Pkt. 2.1.8, S. 27 <ul style="list-style-type: none"> • Bestandsanalyse • Konfliktanalyse Pkt. 2.2.1, ab S. 41 Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Umweltbericht F-Plan-Ä Nr. 56, Pkt. 2.1.9, S. 26 <ul style="list-style-type: none"> • Bestandsanalyse <ul style="list-style-type: none"> ○ Kulturgüter ○ Sachgüter • Konfliktanalyse 	Umweltbericht B-Plan Nr. 127, Pkt. 2.1.9, S. 29 <ul style="list-style-type: none"> • Bestandsanalyse <ul style="list-style-type: none"> ○ Kulturgüter ○ Sachgüter • Konfliktanalyse Pkt. 2.2.1, ab S. 42 Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen
Wechselwirkung der Schutzgüter	Umweltbericht F-Plan-Ä Nr. 56, Pkt. 2.1.10, S. 27 <ul style="list-style-type: none"> • Wirkungspfade der Schutzgüter 	Umweltbericht B-Plan Nr. 127, Pkt. 2.1.10, S. 31 <ul style="list-style-type: none"> • Wirkungspfade der Schutzgüter

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden Beschlüsse des Ausschusses für Stadtentwicklung der Stadt Bad Oeynhausen vom 23.02.2021 zum Entwurf sowie zur Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 127 „Fährweg“ werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch VO vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), wird bestätigt, dass der Wortlaut mit den Beschlüssen des Ausschusses vom 23.02.2021 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, den 03.03.2021

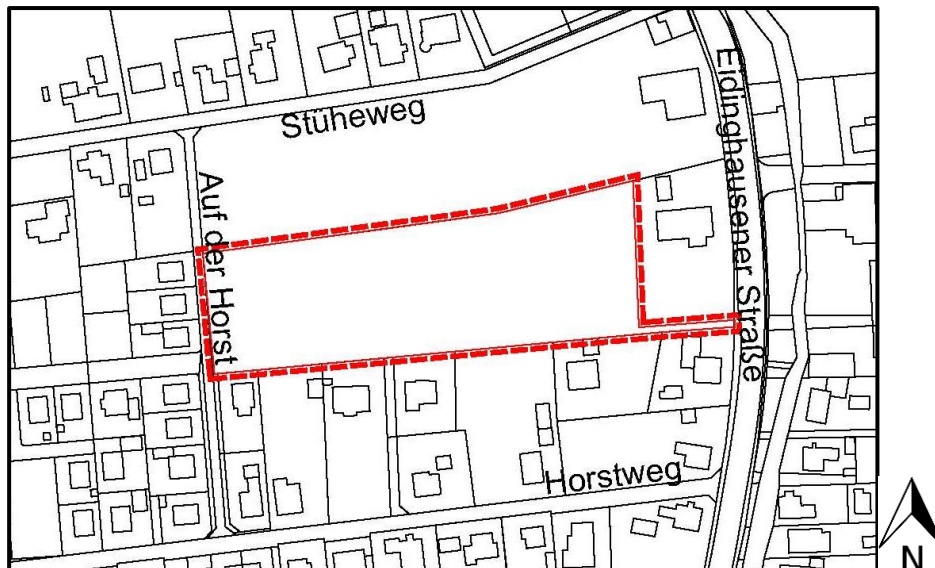
Bökenkröger
(Bürgermeister)

Bekanntmachung
Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung
des Bebauungsplanes Nr. 125 „Auf der Horst“ der Stadt Bad Oeynhausen
- Öffentliche Auslegung -

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 19.02.2020 die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 125 „Auf der Horst“ der Stadt Bad Oeynhausen gemäß § 2 i.V.m. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zu dieser Zeit geltenden Fassung beschlossen.

Als Ziel der Aufstellung des Bebauungsplans sollen Flächen, die mitten im bebauten Siedlungsbereich liegen und von den Eigentümern zur Verfügung gestellt werden, einer wohnbaulichen Nutzung zugeführt werden. Innerhalb des Änderungsgebietes kann ein städtebaulich sinnvoller Beitrag zu einer Ergänzung der bestehenden Siedlungsstrukturen in der Stadt Bad Oeynhausen, einer Deckung der bestehenden Wohnlandnachfrage und zu einer Auslastung bestehender Infrastruktureinrichtungen geleistet werden.

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 125 ist dem nachfolgenden Lageplan zu entnehmen.



Lageplan Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 125 – maßstabslos

Der Ausschuss für Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 23.02.2021 die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 125 „Auf der Horst“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zu dieser Zeit geltenden Fassung wie folgt beschlossen:

1.
 Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB keine Stellungnahmen zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 125 „Auf der Horst“ vorgebracht wurden.
 Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 125 „Auf der Horst“ eingegangenen Anregungen werden zur Kenntnis genommen und deren Abwägung gemäß der Anlage 1 zur Druckvorlage beschlossen.

2.
 Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 125 „Auf der Horst“ bestehend aus der Planzeichnung, dem Textteil und der beigefügten Begründung wird gebilligt.
 Es wird beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen und den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 125 „Auf der Horst“ öffentlich auszulegen.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 125 „Auf der Horst“ bestehend aus der Planzeichnung, dem Textteil und der Begründung inklusive Artenschutzrechtlicher Prüfung in der Zeit vom

22.03.2020 bis einschließlich 23.04.2020

bei der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 8 (Nebengebäude im Innenhof von Schwarzer Weg 6), während der Dienststunden, montags bis freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

In der Zeit der Pandemie durch Covid-19 kann zusätzlich eine Einsicht nach erfolgter Terminabsprache unter der Telefonnummer 05731/14-2114 und unter Einhaltung der geltenden Schutzbestimmungen sichergestellt werden.
 Ferner kann der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 125 „Auf der Horst“ auf der Internetseite der Stadt Bad Oeynhausen, www.badoeynhausen.de eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB während der Auslegungsfrist Stellungnahmen abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 125 „Auf der Horst“ unberücksichtigt bleiben können.

Die im Rahmen der Durchführung der Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB sowie gem. § 4 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 125 „Auf der Horst“ bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, werden öffentlich mit ausgelegt.

Verfahren Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 125 „Auf der Horst“

Umweltbezogene Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB liegen nicht vor.

Umweltbezogene Stellungnahmen Beteiligung Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB:

- Straßen NRW, Stellungnahme vom 29.06.2020
- Bezirksregierung Detmold, Stellungnahme vom 03.07.2020
- Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände, Stellungnahme vom 07.07.2020
- Kreis Minden-Lübbecke, Stellungnahme vom 07.07.2020
- Bezirksregierung Arnsberg, Stellungnahme vom 08.07.2020
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Stellungnahme vom 15.07.2020
- LWL-Archäologie für Westfalen, Stellungnahme vom 20.07.2020

Folgende Arten umweltbezogener Informationen unterteilt nach Schutzgütern sind verfügbar:

Schutzgut	Aufstellung Bebauungsplans Nr. 125 „Auf der Horst“
Fläche/ Boden	Begründung Fläche Pkt. 10.1.5, S.21 <ul style="list-style-type: none"> • Bestandsaufnahme • Prognose der Beeinträchtigung Boden Pkt. 10.1.6, S.21 <ul style="list-style-type: none"> • Bestandsaufnahme • Bergwerksfeld • Fruchtbarkeit • Prognose der Beeinträchtigung Pkt. 11, S. 23 f. <ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen • Prognose der beeinträchtigten Bodenfunktionen
Gewässer/ Grundwasser	Begründung Pkt. 8.9, S. 15 Grundwasser <ul style="list-style-type: none"> • Bestandsaufnahme • Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes Pkt. 10.1.4, S. 20 Gewässer <ul style="list-style-type: none"> • Bestandsaufnahme Grundwasser <ul style="list-style-type: none"> • Bestandsaufnahme • Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes
Klima/ Lufthygiene	Begründung Pkt. 10.1.7, S. 21 f. <ul style="list-style-type: none"> • Bestandsaufnahme • Beitrag zum Mikroklima und dessen Beeinträchtigung
Arten/ Lebensgemein- schaft	Begründung Pkt. 10.2, S. 23 Tiere <ul style="list-style-type: none"> • Bestandsaufnahme • Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes • Vermeidungsmaßnahme Pkt. 3.5, S. 20 Pflanzen <ul style="list-style-type: none"> • Bestandsaufnahme • Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes Pkt. 4.0, ab S. 33 Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Angaben zu <ul style="list-style-type: none"> • Veranlassung, Bestandssituation • Artenspektrum • Wirkfaktoren • Konfliktanalyse • Vermeidungsmaßnahmen • Fazit
Orts-/ Landschafts- bild	Begründung Pkt. 10.1.8, S. 22 <ul style="list-style-type: none"> • Bestandsaufnahme • Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes
Mensch/ Gesundheit	Begründung Pkt. 10.1.1, S. 19 <ul style="list-style-type: none"> • Bestandsaufnahme • Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes

Kulturgüter/ Sonstige Güter	Begründung Pkt. 10.1.9 S. 22 f. <ul style="list-style-type: none"> • Bestandsaufnahme • Bodendenkmal • Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes Pkt. 11 S. 33 Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen
--	--

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung der Stadt Bad Oeynhausen vom 23.02.2021 zur Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung des Nr. 125 „Auf der Horst“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 – GV. NRW. 2023, geändert durch VO vom 05.08.2009 (GV. NRW. S. 442, 481), dass der Wortlaut mit dem Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung vom 09.04.2019 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, den 04.03.2021

(Lars Bökenkröger)
Bürgermeister

90

Bekanntmachung

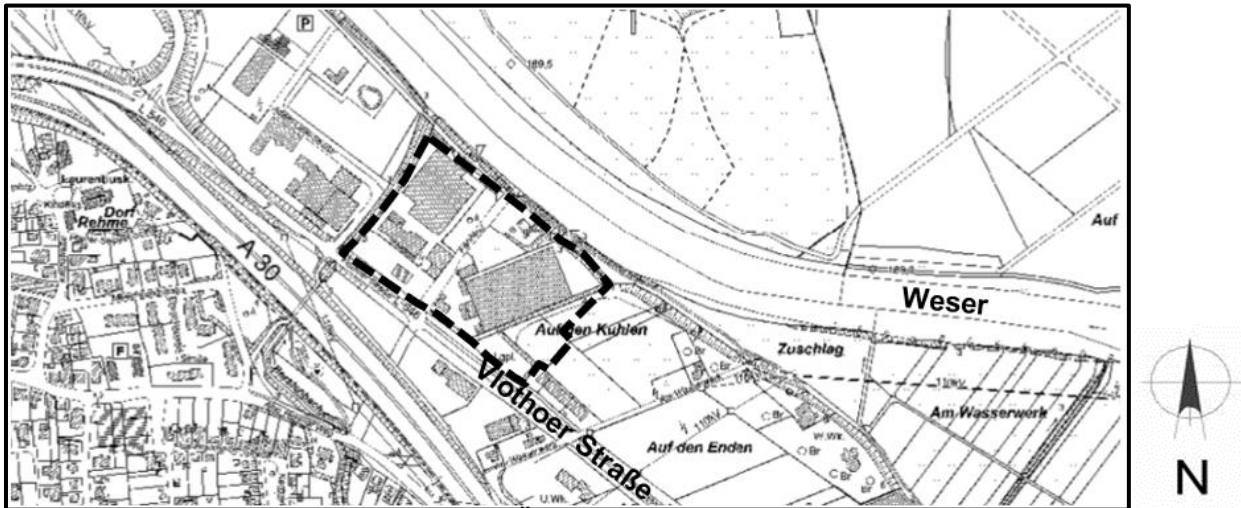
Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zur Durchführung der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Oeynhausen „Fährweg“

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 04.11.2020 die Einleitung des Verfahrens zur 56. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BauGB (in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zur Zeit geltenden Fassung) beschlossen. Der Beschluss wurde mit Datum vom 19.11.2020 öffentlich bekannt gemacht.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 23.02.2021 die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur 56. Änderung des Flächennutzungsplanes „Fährweg“ der Stadt Bad Oeynhausen (in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zur Zeit geltenden Fassung) wie folgt beschlossen:

- „1) Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB sowie die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB zur 56. Änderung des Flächennutzungsplans „Fährweg“ eingegangenen Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen und deren Abwägung gemäß der Anlage 1 zur Druckvorlage beschlossen.
- 2) Der gemäß Punkt 1) angepasste Entwurf der 56. Änderung des Flächennutzungsplans „Fährweg“ bestehend aus der Planzeichnung, dem Umweltbericht und der beigefügten Begründung wird gebilligt. Die aus den Stellungnahmen abgeleiteten Änderungen des Entwurfes sind in der Anlage 2 veranschaulicht.
- Es wird beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen und den Entwurf der 56. Änderung des Flächennutzungsplans „Fährweg“ öffentlich auszulegen.“

Der Geltungsbereich der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes ist dem nachfolgenden Lageplan zu entnehmen.



Lageplan Geltungsbereich 56. FNP Änderung der Stadt Bad Oeynhausen - maßstabslos

Anlass der Flächennutzungsplanänderung ist die Ansiedlung eines Getränkegroßhandels mit Verwaltung (ohne Endverkauf) auf dem bisher mindergenutzten Gewerbestandort am Fährweg zu ermöglichen.

Der Entwurf der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung einschließlich des Umweltberichtes sowie die zugehörigen Gutachten und Fachbeiträge werden in der Zeit vom

22.03.2021 bis einschließlich 28.04.2021

bei der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 8 (Nebengebäude im Innenhof von Schwarzer Weg 6) während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, dienstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie donnerstags von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. In der Zeit der Pandemie durch Covid-19 kann zusätzlich eine Einsicht nach erfolgter Terminabsprache unter der Telefonnummer 05731/14-2128 und unter Einhaltung der geltenden Schutzbestimmungen sichergestellt werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB können während der Auslegungsfrist Stellungnahmen abgegeben werden. Nach dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 56. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Der Entwurf der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes kann ebenso auf der Internetseite der Stadt Bad Oeynhausen www.badoeynhaus.de eingesehen werden.

Die im Rahmen der Durchführung der Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie gem. § 4 Abs. 1 BauGB zur 56. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die zur im Parallelverfahren erfolgenden Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 127 „Fährweg“ bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden öffentlich mit ausgelegt.

Verfahren 56. Änderung des Flächennutzungsplanes

Umweltbezogene Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB liegen nicht vor.

Umweltbezogene Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB:

- Stadt Bad Oeynhausen; Bereich Sicherheit und Ordnung, Stellungnahme vom 23.11.2020
- Stadt Bad Oeynhausen; Feuerwehr und Rettungsdienst, Stellungnahme vom 01.12.2020
- Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Stellungnahme vom 02.12.2020
- Bezirksregierung Detmold, Stellungnahme vom 08.12.2020
- LWL-Archäologie für Westfalen, Stellungnahme vom 11.12.2020
- Landesbetrieb Straßenbau NRW Regionalniederlassung Ostwestfalen Lippe, Stellungnahme vom 11.12.2020
- Bezirksregierung Arnsberg; Bergbau und Energie in NRW, Stellungnahme vom 14.12.2020
- Kreis Minden Lübbecke, Stellungnahme vom 17.12.2020

Verfahren Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 127 „Fährweg“

Umweltbezogene Stellungnahmen aus den Beteiligungen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB liegen nicht vor.

Umweltbezogene Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB:

- Stadt Bad Oeynhausen; Bereich Sicherheit und Ordnung, Stellungnahme vom 23.11.2020
- Stadt Bad Oeynhausen; Feuerwehr und Rettungsdienst, Stellungnahme vom 01.12.2020
- Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Stellungnahme vom 02.12.2020
- Bezirksregierung Detmold, Stellungnahme vom 08.12.2020
- LWL-Archäologie für Westfalen, Stellungnahme vom 11.12.2020
- Landesbetrieb Straßenbau NRW Regionalniederlassung Ostwestfalen Lippe, Stellungnahme vom 11.12.2020
- Bezirksregierung Arnsberg; Bergbau und Energie in NRW, Stellungnahme vom 14.12.2020
- Kreis Minden Lübbecke, Stellungnahme vom 17.12.2020
- Stadtwerke Bad Oeynhausen (AöR), Stellungnahme vom 07.01.2021

Folgende Arten umweltbezogener Informationen nach Schutzgütern sind verfügbar:

Schutzgut	56. Änderung FNP	Aufstellung Bebauungsplan Nr. 127 „Fährweg“
Mensch, Gesundheit, und Bevölkerung	Umweltbericht F-Plan-Ä Nr. 56, Pkt. 2.1.1, S. 11 <ul style="list-style-type: none"> Bestandsanalyse <ul style="list-style-type: none"> Schadstoffemissionen Schallemissionen Lichtemissionen Bodenbelastung Hochwasserschutz Erholung Konfliktanalyse 	Umweltbericht B-Plan Nr. 127, Pkt. 2.1.1, S. 11 <ul style="list-style-type: none"> Bestandsanalyse <ul style="list-style-type: none"> Schadstoffemissionen Schallemissionen Lichtemissionen Bodenbelastung Hochwasserschutz Erholung Konfliktanalyse Pkt. 2.2.1, ab S. 33 Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen
		Fachbeitrag Schallschutz, RP Schalltechnik, Vlotho 2021 Angaben zu <ul style="list-style-type: none"> Örtliche Gegebenheiten Unterteilung in Gewerbe und Verkehrslärm <ul style="list-style-type: none"> Immissionsrichtwerte Vorbelastung Immissionsorte Geräuschkontingentierung Berechnungsergebnisse Nachweise der Einhaltung der Kontingente Vorschläge zu Festsetzungen Schutzmaßnahmen
		Gutachten zur orientierenden Bauschadstoffhebung, GEOlogik Wilbers & Oeder GmbH, Vlotho 2020 Angaben zu <ul style="list-style-type: none"> Erhebung und chemische Analyse der Fläche/des Bestandes Informationen zum Bestand Schadstoffkataster Hinweise zum Arbeits- und Emissionsschutz
Tiere; Pflanzen; Biologische Vielfalt	Umweltbericht F-Plan-Ä Nr. 56, Pkt. 2.1.2, S. 14 <ul style="list-style-type: none"> Bestandsanalyse Konfliktanalyse Pflanzen Umweltbericht F-Plan-Ä Nr. 56, Pkt. 2.1.3, S. 16 <ul style="list-style-type: none"> Bestandsanalyse <ul style="list-style-type: none"> Biotoptypenkartierung Konfliktanalyse Biologische Vielfalt Umweltbericht F-Plan-Ä Nr. 56, Pkt. 2.1.4, S. 18 <ul style="list-style-type: none"> Bestandsanalyse Konfliktanalyse 	Tiere Umweltbericht B-Plan Nr. 127, Pkt. 2.1.2, S. 15 <ul style="list-style-type: none"> Bestandsanalyse Konfliktanalyse Pkt. 2.2.1, ab S. 35 Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen Pkt. 2.2.2, ab S. 42 Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen aus dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag Pflanzen Umweltbericht B-Plan Nr. 127, Pkt. 2.1.3, S. 18 <ul style="list-style-type: none"> Bestandsanalyse <ul style="list-style-type: none"> Biotoptypenkartierung Konfliktanalyse Pkt. 2.2.1, ab S. 36 Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen Biologische Vielfalt Umweltbericht B-Plan Nr. 127, Pkt. 2.1.4, S. 20 <ul style="list-style-type: none"> Bestandsanalyse Konfliktanalyse Pkt. 2.2.1, ab S. 36 Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Höke Landschaftsarchitektur Umweltplanung, Bielefeld 2020 Angaben zu <ul style="list-style-type: none"> • Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet • Vorprüfung <ul style="list-style-type: none"> ○ Wirkfaktoren ○ Artnachweise ○ Einschätzung des Konfliktpotenzials ○ Konfliktanalyse • Prüfung der Verbotstatbestände • Empfehlungen zu textlichen Festsetzungen 	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Höke Landschaftsarchitektur Umweltplanung, Bielefeld 2020 Angaben zu <ul style="list-style-type: none"> • Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet • Vorprüfung <ul style="list-style-type: none"> ○ Wirkfaktoren ○ Artnachweise ○ Einschätzung des Konfliktpotenzials ○ Konfliktanalyse • Prüfung der Verbotstatbestände • Empfehlungen zu textlichen Festsetzungen
		FFH-Vorstudie zum FFH-Gebiet „System Else/Werre“, Höke Landschaftsarchitektur Umweltplanung, Bielefeld 2020 Angaben zu <ul style="list-style-type: none"> • Beschreibung des potenziell betroffenen FFH-Gebiets • Überschlägige Prognose der wirkungsspezifischen Beeinträchtigung • Ergebnis der FFH-Vorprüfungsstudie und weitere Vorgehensweise
Fläche und Boden	Umweltbericht F-Plan-Ä Nr. 56, Pkt. 2.1.5, S. 19 <ul style="list-style-type: none"> • Bestandsanalyse • Konfliktanalyse 	Umweltbericht B-Plan Nr. 127, Pkt. 2.1.5, S. 20 <ul style="list-style-type: none"> • Bestandsanalyse • Konfliktanalyse Pkt. 2.2.1, ab S. 39 Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen
		Geotechnischer Bericht, GEOlogik Wilbers & Oeder GmbH, Vlotho 2021 Angaben zu <ul style="list-style-type: none"> • Untersuchungsgelände • Durchgeführte Untersuchungen • Geologische und hydrogeologische Verhältnisse • Bodenmechanische Eigenschaften/Bodenkennwerte • Bautechnische Folgerungen • Altlastenuntersuchung • Empfehlungen
Wasser	Umweltbericht F-Plan-Ä Nr. 56, Pkt. 2.1.6, S. 21 <ul style="list-style-type: none"> • Bestandsanalyse <ul style="list-style-type: none"> ○ Grundwasser ○ Oberflächenwasser ○ Überschwemmungsgebiet/Hochwasser • Konfliktanalyse 	Umweltbericht B-Plan Nr. 127, Pkt. 2.1.6, S. 22 <ul style="list-style-type: none"> • Bestandsanalyse <ul style="list-style-type: none"> ○ Grundwasser ○ Oberflächenwasser ○ Überschwemmungsgebiet/Hochwasser • Konfliktanalyse Pkt. 2.2.1, ab S. 40 Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen Geotechnischer Bericht (s. Schutzgut Fläche und Boden) Angaben zu <ul style="list-style-type: none"> • Geologische und hydrogeologische Verhältnisse • Gefährdungsabschätzung Boden und Grundwasser

Klima und Luft	Umweltbericht F-Plan-Ä Nr. 56, Pkt. 2.1.7, S. 23 <ul style="list-style-type: none"> • Bestandsanalyse • Konfliktanalyse 	Umweltbericht B-Plan Nr. 127, Pkt. 2.1.7, S. 26 <ul style="list-style-type: none"> • Bestandsanalyse • Konfliktanalyse Pkt. 2.2.1, ab S. 41 Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen
Landschaft	Umweltbericht F-Plan-Ä Nr. 56, Pkt. 2.1.8, S. 24 <ul style="list-style-type: none"> • Bestandsanalyse • Konfliktanalyse 	Umweltbericht B-Plan Nr. 127, Pkt. 2.1.8, S. 27 <ul style="list-style-type: none"> • Bestandsanalyse • Konfliktanalyse Pkt. 2.2.1, ab S. 41 Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Umweltbericht F-Plan-Ä Nr. 56, Pkt. 2.1.9, S. 26 <ul style="list-style-type: none"> • Bestandsanalyse <ul style="list-style-type: none"> ○ Kulturgüter ○ Sachgüter • Konfliktanalyse 	Umweltbericht B-Plan Nr. 127, Pkt. 2.1.9, S. 29 <ul style="list-style-type: none"> • Bestandsanalyse <ul style="list-style-type: none"> ○ Kulturgüter ○ Sachgüter • Konfliktanalyse Pkt. 2.2.1, ab S. 42 Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen
Wechselwirkung der Schutzgüter	Umweltbericht F-Plan-Ä Nr. 56, Pkt. 2.1.10, S. 27 <ul style="list-style-type: none"> • Wirkungspfade der Schutzgüter 	Umweltbericht B-Plan Nr. 127, Pkt. 2.1.10, S. 31 <ul style="list-style-type: none"> • Wirkungspfade der Schutzgüter

Des Weiteren wird nach § 3 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden Beschlüsse des Ausschusses für Stadtentwicklung der Stadt Bad Oeynhausen vom 23.02.2021 zum Entwurf sowie zur Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur 56. Änderung des Flächennutzungsplanes „Fährweg“ werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch VO vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), wird bestätigt, dass der Wortlaut mit den Beschlüssen des Ausschusses vom 23.02.2021 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, den 03.03.2021

Bökenkröger
(Bürgermeister)

91

Bekanntmachung

Die Bekanntmachung über die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Hüllhorst nebst Anlagen für die Haushaltsjahre 2021 / 2022 sowie die Frist für die Erhebung von Einwendungen wird im vollen Wortlaut vom 12. März – 22. März 2021 im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Hüllhorst am Rathaus, Löhner Str. 1, ausgehängt.

Hüllhorst, den 11.03.2021

Gemeinde Hüllhorst
Der Bürgermeister
Kasche

Grundwasserentnahme aus den Gewinnungsanlagen des Wasserwerks Hedem in der Stadt Preußisch Oldendorf hier: Beteiligung der Öffentlichkeit / Auslegung der Planunterlagen

Der Wasserbeschaffungsverband (WBV) Kreis Herford-West, Osnabrücker Straße 205, 32257 Bünde, hat bei der Bezirksregierung Detmold die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung gemäß §§ 8, 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt, um Grundwasser über die bestehenden und den geplanten Brunnen 13 des Wasserwerks Hedem in der Stadt Preußisch Oldendorf

Brunnenreihe 1	
Brunnen 1, 1A:	Gemarkung Hedem, Flur 6, Flurstück 7
Brunnen 2:	Gemarkung Hedem, Flur 6, Flurstück 55
Brunnen 5:	Gemarkung Lashorst, Flur 5, Flurstück 25
Brunnen 5A:	Gemarkung Lashorst, Flur 5, Flurstück 44
Brunnen 6, 6A:	Gemarkung Engershausen, Flur 7, Flurstück 27
Brunnen 7A:	Gemarkung Engershausen, Flur 8, Flurstück 53
Brunnen 7B:	Gemarkung Engershausen, Flur 8, Flurstück 55
Brunnen 8:	Gemarkung Engershausen, Flur 4, Flurstück 40/41
Brunnen 8A:	Gemarkung Engershausen, Flur 4, Flurstück 43
Brunnen 11:	Gemarkung Offelten, Flur 6, Flurstück 110

Brunnenreihe 2	
Brunnen 3:	Gemarkung Blasheim, Flur 30, Flurstück 266
Brunnen 4A:	Gemarkung Offelten, Flur 6, Flurstück 183
Brunnen 9:	Gemarkung Offelten, Flur 6, Flurstück 107
Brunnen 10:	Gemarkung Engershausen, Flur 10, Flurstück 29
Brunnen 12:	Gemarkung Engershausen, Flur 9, Flurstück 18
Brunnen 13 (gepl.)	Gemarkung Engershausen, Flur 2, Flurstück 2

in einer Gesamtmenge von bis zu 900 m³/h, 20.400 m³/d und 5.200.000 m³/a zu entnehmen. Das Wasser wird als Trink-, Betriebs- und Feuerlöschwasser im Versorgungsgebiet der Verbandsmitglieder sowie zur Erfüllung vertraglicher Pflichten ge- und verbraucht. Der WBV Kreis Herford-West ist derzeit im Besitz einer Zulassung des vorzeitigen Beginns über eine Entnahmemenge von bis zu 4.700.000 m³/a. Der abgestimmte Bedarfsnachweis sieht zukünftig eine jährliche Entnahmemenge zur Versorgung von bis zu 5.200.000 m³ vor. Nach Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist für das zu Tage fördern von Grundwasser in einer Menge von 100.000 bis weniger als 10 Mio. m³/a eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVP durchzuführen. Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Ergebnis wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold vom 10. August 2020 veröffentlicht.

Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie und der damit verbundenen beschränkten Zugänglichkeit des Rathauses wird die gemäß § 106 Abs. 1 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG) i.V.m. § 73 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) grundsätzlich erforderliche physische öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen vor Ort gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19 Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG –) i.V.m. § 27 a Abs. 1 VwVfG NRW durch Veröffentlichung im Internet ersetzt.

Dazu werden die Antragsunterlagen in der Zeit vom

15. März 2021 bis zum 14. April 2021

auf der Homepage der Stadt Lübbecke (www.luebbecke.de/bekanntmachungen) und auf der Homepage der Bezirksregierung Detmold (www.bezreg-detmold.nrw.de), dort unter dem Link >Service > Bekanntmachungen/Amtsblätter > Abwasser/Gewässer/Hochwasser einsehbar sein.

Zusätzlich und nach vorheriger individueller Terminvereinbarung (Telefon oder E-Mail) können die Unterlagen während des Zeitraums der Internetveröffentlichung bei Bedarf – und soweit es unter dem Gesichtspunkt des Infektionsschutzes möglich ist – auch vor Ort bei der Stadt Lübbecke, Kreishausstraße 2-4, 32312 Lübbecke eingesehen werden. Entsprechende Termine zu einer solchen Einsichtnahme sind mit

Herrn Pöttker, Telefon: 05741 276-206, E-Mail: m.poettker@luebbecke.de
oder
Frau Gudatus, Telefon: 05741 276-207, E-Mail: a.gudatus@luebbecke.de

vorher abzustimmen. Die zum Zeitpunkt der Einsichtnahme bei der Stadt Lübbecke jeweils geltenden Infektionsschutz- und Hygienebestimmungen sowie ggf. erforderliche Zutrittsbeschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie sind zu beachten. Die Auslegung vor Ort stellt jedoch nur ein zusätzliches Informationsangebot dar. Im Zweifelsfall ist daher in diesem Fall allein der Inhalt der im Internet veröffentlichten Unterlagen maßgeblich (§ 3 Abs. 1 und 2 PlanSiG i.V.m. § 27a Abs. 1 VwVfG NRW).

Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW von der Auslegung der Antragsunterlagen.

Jede/Jeder, deren/dessen (eigene) Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zum Ablauf des 28. April 2021 schriftlich bei der Stadt Lübbecke, Kreishausstraße 2-4, 32312 Lübbecke oder der Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold Einwendungen gegen das Vorhaben erheben. Der Schriftform gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG NRW entsprechen auch Einwendungen, die per Fax oder per E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur erhoben werden (s. auch <https://www.bezreg-detmold.nrw.de/Kontakt/E-Mails-mit-signierten-Dokumenten/index.php>).

Eine Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift wird nach § 4 Abs. 1 PlanSiG sowohl bei der Stadt Lübbecke als auch bei der Bezirksregierung Detmold ausgeschlossen. Bei Bedarf eröffnet die Bezirksregierung Detmold einen Zugang für die Abgabe von elektronischen Erklärungen (§ 4 Abs. 2 PlanSiG). Dieser Zugang erfolgt durch post54@brdt.nrw.de.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der befürchteten Beeinträchtigung hervorgehen. Zudem muss die Einwendung den Namen und die vollständige Anschrift der Einwenderin/des Einwenders enthalten und unterschrieben sein. Bei der Beeinträchtigung von Grundeigentum sollten die katasteramtliche Bezeichnung der betroffenen Grundstücke (Gemarkung, Flur, Flurstücks-Nummer) angegeben werden. Hinweise zum Datenschutz einschließlich der Informationen nach Art. 13 und 14 und über Ihre sonstigen Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) finden Sie unter <http://www.bezreg-detmold.nrw.de/Datenschutz>.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, für dieses Verwaltungsverfahren ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 VwVfG NRW).

Die Behörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 67 Abs. 2 VwVfG NRW). Findet ein Erörterungstermin statt, ergeht zu dem Termin eine gesonderte Ladung. Personen, die Einwendungen erhoben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind. Ebenso kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind. Bei Ausbleiben von Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn/sie verhandelt werden.

Das PlanSiG gibt die Möglichkeit, den Erörterungstermin nach den Bestimmungen des dortigen § 5 durchzuführen. In welcher ggf. durch die Regelungen des PlanSiG modifizierten Form der Erörterungstermin durchgeführt wird, wird rechtzeitig bekannt gemacht.

Lübbecke, den 24. Februar 2021

Stadt Lübbecke
Der Bürgermeister
Frank Haberbosch

93

Bekanntmachung
der Stadt Lübbecke
Bebauungsplan Nr. N 17 „Westlich Driffenstraße“
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung i.V.m. der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Der Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 03.03.2021 folgenden Beschluss gefasst:

Es wird beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) auf der Grundlage des Vorentwurfes im Rahmen einer 4-wöchigen Planauslegung durchzuführen. Die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu beteiligen.

Die genaue Abgrenzung des Planbereiches ist aus dem im Anschluss an diese Bekanntmachung abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplanvorentwurf mit der Vorhabenbeschreibung liegt in der Zeit vom

22.03. bis einschließlich 19.04.2021

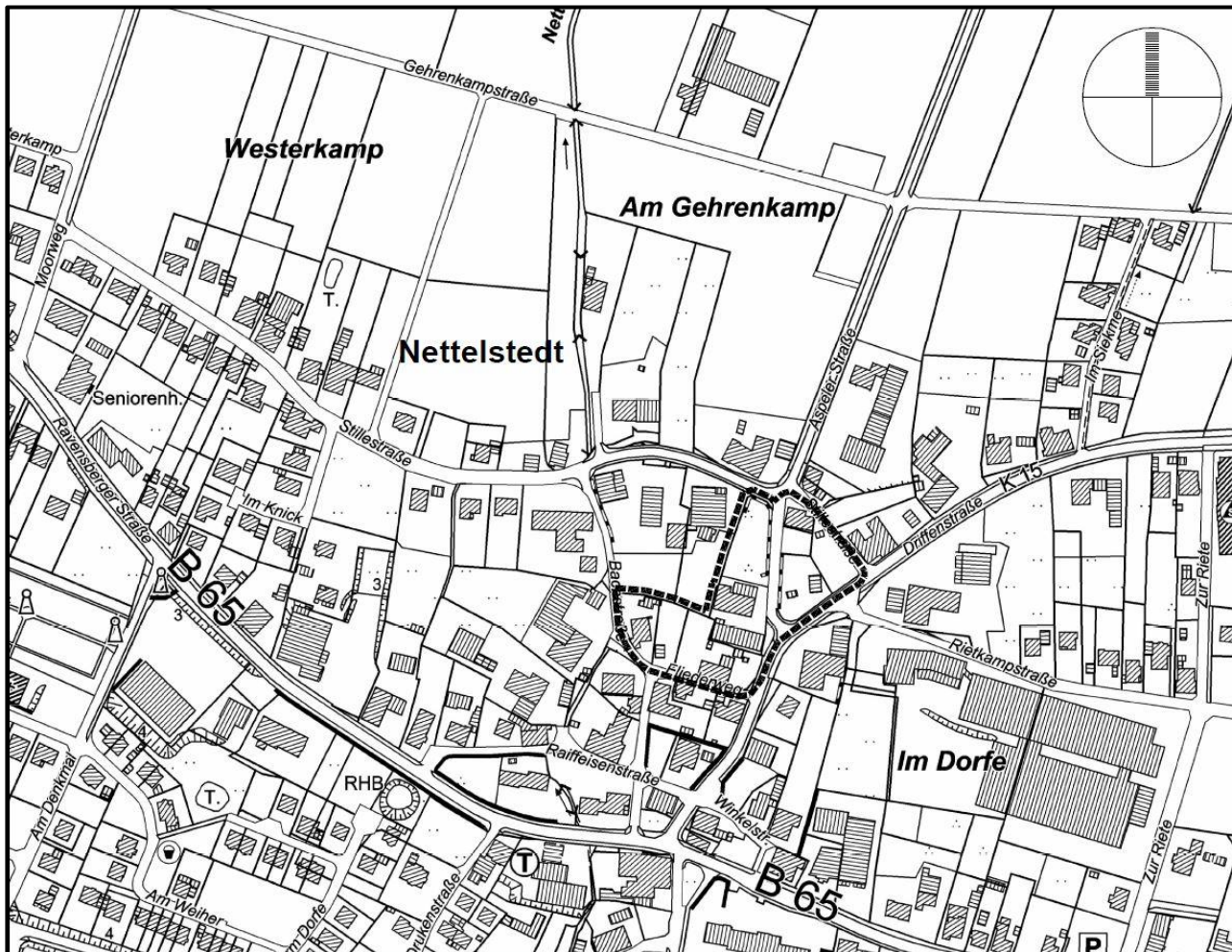
bei der Stadt Lübbecke, Bereich Stadtplanung, Kreishausstraße 2-4, im Flur des 1. OG Altbau, während der Dienststunden öffentlich aus.

In der Zeit der Pandemie durch Covid-19 kann ein Termin zur Einsichtnahme in die Auslegungsunterlagen und zur Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie der voraussichtlichen Auswirkungen der Planung telefonisch unter 05741/276-208 vereinbart werden. Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist abgegeben werden.

Ferner können die zur Einsicht ausliegenden Unterlagen auf der Internetseite der Stadt Lübbecke unter www.luebbecke.de/bekanntmachungen eingesehen werden.

Lübbecke, den 04.03.2021

Der Bürgermeister
Frank Haberbosch



94

Bekanntmachung **Hauptsatzung der Stadt Porta Westfalica vom 23.02.2021**

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Porta Westfalica als delegierte Entscheidung gem. § 60 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen am 22.02.2021 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 **Name, Bezeichnung**

Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen Stadt Porta Westfalica aufgrund des § 16 des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Bielefeld (Bielefeld-Gesetz vom 24.10.1972, GV. NRW. S. 283).

§ 2 **Wappen, Flagge, Siegel**

1. Der Stadt Porta Westfalica ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten in Detmold vom 12. November 1973 das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden.
2. Beschreibung des Wappens:
Durch Zinnenschnitt in rot und silber (weiß) geteilt. Oben drei silberne (weiße) Zinnentürme, unten ein roter balkenweise gelegter Adlerflügel mit goldenem (gelbem) Kleestengel.
3. Der Stadt ist ferner mit Urkunde des Regierungspräsidenten vom 12. November 1973 das Recht zur Führung einer Flagge und eines Banners verliehen worden.
4. Beschreibung der Flagge:
Von rot und weiß längs gestreift mit dem von der Mitte zur Stange verschobenen Stadtwappen.
5. Beschreibung des Banners:
Von rot und weiß längs gestreift mit dem Stadtwappen in der Mitte der oberen Hälfte.
6. Die Stadt führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen. Das Dienstsiegel gleicht in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beige-drückten Siegel.

§ 3 Einteilung des Stadtgebietes in Bezirke

1. Das Stadtgebiet umfasst zzt. 105 qkm Fläche und wird in folgende Bezirke eingeteilt:

I	Hausberge
II	Holzhausen
III	Barkhausen
IV	Neesen/Lerbeck
V	Nammen/Wülpe/Kleinenbremen
VI	Eisbergen
VII	Lohfeld/Veltheim
VIII	Möllbergen/Holtrup/Vennebeck/Costedt

2. Den einzelnen Stadtbezirken werden folgende Gemeindewahlbezirke zugeordnet:

Bezirk I - Hausberge
Wahlbezirke 17 und 18

Bezirk II - Holzhausen
Wahlbezirke 14, 15 und 16

Bezirk III - Barkhausen
Wahlbezirke 1 und 2

Bezirk IV - Neesen/Lerbeck
Wahlbezirke 3, 4 und 5

Bezirk V - Nammen/Wülpe/Kleinenbremen
Wahlbezirk 6, 7 und 8

Bezirk VI - Eisbergen
Wahlbezirke 9 und 10

Bezirk VII - Lohfeld/Veltheim
Wahlbezirke 11 und 19

Bezirk VIII - Möllbergen/Holtrup/Vennebeck/Costedt
Wahlbezirke 12 und 13

3. Für jeden Stadtbezirk wird ein Bezirksausschuss gebildet.
4. Die Bezirksausschüsse I – Hausberge, II - Holzhausen, III – Barkhausen, VI – Eisbergen und VII – Lohfeld/Veltheim bestehen aus 9 Mitgliedern. Die Bezirksausschüsse V – Nammen/Wülpe/Kleinenbremen und VIII – Möllbergen/Holtrup/Vennebeck/Costedt bestehen aus 13 Mitgliedern. Der Bezirksausschuss IV – Neesen/Lerbeck besteht aus 11 Mitgliedern. § 9 gilt entsprechend. Mindestens 2 Mitglieder des Bezirksausschusses müssen Ratsmitglieder sein. Die Mitglieder des Bezirksausschusses werden vom Rat bestellt. Bei der Bestellung der Mitglieder der Bezirksausschüsse einschließlich der sachkundigen Bürger/innen ist das Stimmenverhältnis der Wahl zum Rat der Stadt in den betreffenden Stadtbezirken zugrunde zu legen.
Die Bestellung beratender Mitglieder richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 39 Abs. 4 GO).
5. Für Parteien, die im Rat vertreten sind, findet § 58 Abs. 1 Satz 7 bis 10 GO NW sinngemäß Anwendung.
6. Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Bezirksausschüsse teilzunehmen. Ihm / ihr ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. Außerdem haben Ratsmitglieder, die in dem Stadtbezirk wohnen oder zu deren Wahlbezirk der Stadtbezirk gehört, soweit sie nicht bereits als ordentliche Mitglieder dem Bezirksausschuss angehören, das Recht, an den Sitzungen des Bezirksausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen. Zu diesem Zweck sind der Bürgermeister / die Bürgermeisterin und diese Ratsmitglieder wie die ordentlichen Mitglieder des Bezirksausschusses zu dessen Sitzungen zu laden.
7. Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin ist berechtigt, den Vorsitzenden / die Vorsitzende eines Bezirksausschusses in geeigneten Fällen mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen. Hierzu zählt insbesondere die Durchführung von Besuchen der Ehe- und Altersjubilare im jeweiligen Bezirk.
Im Fall der Verhinderung des Bezirksausschussvorsitzenden / der Bezirksausschussvorsitzenden wird der / die stellvertretende Bezirksausschussvorsitzende mit dieser Aufgabe beauftragt. Sollten sowohl der / die Bezirksausschussvorsitzende als auch der Vertreter / die Vertreterin verhindert sein, kann ein in dem jeweiligen Bezirk wohnhaftes Ratsmitglied oder ein Ratsmitglied, welches in einem zum Zuständigkeitsbereich des Bezirksausschusses gehörenden Wahlbezirk ein Direktmandat gewonnen hat, mit der Aufgabenwahrnehmung beauftragt werden.
Sollten auch diese verhindert sein, kann ein sachkundiger Bürger / eine sachkundige Bürgerin aus dem Bezirksausschuss mit dieser Aufgabe beauftragt werden.
8. Der Bezirksausschuss hat innerhalb seines Bezirkes folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:
- a) Wahl des / der Bezirksausschussvorsitzenden, seines / ihres Stellvertreters bzw. seiner / ihrer Stellvertreterin, des Schriftführers / der Schriftführerin und seines / ihres Stellvertreters bzw. seiner / ihrer Stellvertreterin.
 - b) Er entscheidet selbstständig im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel und der Richtlinien des Rates über:
 - aa) Verwendung bereitgestellter Haushaltsmittel zur Ortsbildverschönerung und Landschafts- und Naturpflege
 - bb) ortschaftliche Kultur- und Heimatpflege, kulturelle Ortschaftsveranstaltungen, Pflege ortschaftlicher Beziehungen zu Vereinen, Organisationen und Verbänden im Bezirk;

- cc) die Namensgebung von Straßen und Plätzen;
 - dd) Veranstaltungen der Altenbetreuung sowie über die Gestaltung der bezirklichen Feiern zum 1. Mai und zum Volkstrauertag.
- c) Er spricht Empfehlungen aus im Hinblick auf:
- aa) Unterhaltung bestehender gemeindlicher Einrichtungen im Bezirk (Schulen, Turnhallen, Sporthallen, Friedhöfe usw.);
 - bb) Unterhaltung und Pflege des gemeindeeigenen bebauten Grundbesitzes im Bezirk, die Bauleitplanungen, die der Rat der Stadt eingeleitet hat und durch die die Bezirksinteressen berührt werden;
 - cc) Verkehrs- und Wirtschaftsplanungen des Rates der Stadt, die den Bezirk betreffen;
 - dd) Die Rang- und Reihenfolge sowie die Planung bestimmter unrentierlicher Investitionsmaßnahmen;
 - ee) Die Förderung, Ausgestaltung und Benutzungsregelung von Sport-, Park- und Grünanlagen, Friedhöfen, Kindergärten und Kinderspielplätzen, Einrichtungen der Kultur, Sport- und Heimatpflege (z. B. Erwachsenenbildung, Bücherei, Gemeinschaftshaus, Ortschronik, Orts-vereine, Jugendgruppen, örtliche Veranstaltungen) sowie die freiwillige Sozialbetreuung, die Land- und Forstwirtschaft (z. B. Unterhaltung der Wirtschaftswege, Schädlingsbekämpfung, Tierhaltung);
 - ff) Verkehrsberuhigung und Verkehrssicherheit.

§ 4

Gleichstellung von Frau und Mann

1. Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.
2. Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 LGG.
3. Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte wirkt insbesondere bei der Aufstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans mit.
4. Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Absatz 3 rechtzeitig und umfassend.
5. Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstandes, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister / die Bürgermeisterin vorab zu informieren.
6. Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin bzw. bei Ausschusssitzungen dem/der Ausschussvorsitzenden.
7. Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches in Frage stehen.
8. Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister / die Bürgermeisterin den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 5

Unterrichtung der Einwohner/innen

1. Der Rat hat die Einwohner / innen über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
2. Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohner / innen verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
3. Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister / die Bürgermeisterin Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin führt den Vorsitz in der Versammlung. Die Einwohnerversammlung kann auf Beschluss des Rates auch im Rahmen einer Bezirksausschusssitzung durchgeführt werden. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister / die Bürgermeisterin die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner / innen Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
4. Die dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 6

Anregungen und Beschwerden

1. Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Porta Westfalica fallen.
2. Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Porta Westfalica fallen, sind vom Bürgermeister / von der Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller / die Antragstellerin ist hierüber zu unterrichten.
3. Eingaben von Bürgern / Bürgerinnen, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister / von der Bürgermeisterin zurückzugeben.
4. Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von Absatz 1 bestimmt der Rat den Haupt- und Finanzausschuss. In jede Tagesordnung ist ein ordentlicher Punkt „Bürgeranträge und Beschwerden“ für die öffentliche und die nichtöffentliche Sitzung aufzunehmen. Bürgeranträge und Beschwerden werden an den Haupt- und Finanzausschuss mit der Einladung versandt. Sie sollen spätestens am 10. Tag vor der nächsten Sitzung der Verwaltung schriftlich vorliegen.
5. Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle, falls er nicht selbst entscheidungsbefugt ist. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
6. Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Absätze 2 und 3 GO), bleibt unberührt.
7. Dem Antragsteller / der Antragstellerin kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
8. Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
 - a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.
9. Der Antragsteller ist über die Empfehlung bzw. Entscheidung des nach Absatz 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister / die Bürgermeisterin zu unterrichten.

§ 7

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

Der Rat führt die Bezeichnung „Rat der Stadt Porta Westfalica“. Die Ratsmitglieder führen die Bezeichnung „Ratsmitglied“.

§ 8

Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses oder des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO) bedürfen der Schriftform. Sie sind den Ratsmitgliedern unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

§ 9

Ausschüsse

1. Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden.
2. Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin zu übertragen.
3. Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
4. Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.

Die Entscheidungsbefugnis nach § 61 Abs. 4 Schulgesetz im Zusammenhang mit der Bestellung eines Schulleiters / einer Schulleiterin wird dem für Bildung und Schulangelegenheiten zuständigen Ausschuss übertragen.

§ 10

Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

1. Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 25 Sitzungen im Jahr beschränkt.

Fraktionssitzungen können zur Vorbereitung der Gremienarbeit als Telefon- bzw. Videokonferenz, auch in Form von Online-Sitzungen, durchgeführt werden. Sitzungsgeld kann auch für Online-Fraktionssitzungen ausgezahlt werden, wenn eine solche Online-Fraktionssitzung im gleichen Rahmen stattfindet wie eine gewöhnliche Fraktionssitzung.

Hiervon ist auszugehen, wenn nachweislich eine Sitzung vorliegt, zu der im Vorfeld eingeladen wurde, an der die üblichen Personen teilnehmen und zu der im Vorfeld ein Beratungsgegenstand oder eine Tagesordnung festgelegt wurde. Die Teilnehmer/innen einer Online-Fraktionssitzung sind zudem zu Beginn der Sitzung ordnungsgemäß vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden durch Aufruf festzustellen und schriftlich festzuhalten.

Spontane Kontakte zwischen einzelnen Fraktionsmitgliedern per Telefon- oder Videoanruf sind nicht als Sitzung zu bewerten, so dass hierfür auch kein Sitzungsgeld gewährt werden kann.

2. Sachkundige Bürger / innen und sachkundige Einwohner / innen erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 25 Sitzungen im Jahr beschränkt.
Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt 6 Stunden überschritten, ist höchstens ein weiteres Sitzungsgeld zu gewähren. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden.
§ 10 Abs. 1 S. 3 bis 7 gelten entsprechend.
3. Die Ratsmitglieder, sachkundige Bürger / innen und sachkundige Einwohner / innen erhalten Aufwandsentschädigungen gem. Abs. 1 und Abs. 2 auch für maximal 3 Sitzungen des Seniorenbeirates pro Jahr, soweit hierfür nicht von anderer Stelle eine Entschädigung gezahlt wird. Für die Sitzungen des Ältestenrates wird ebenfalls ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung gewährt.
4. Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstauffall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist.
 - a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 10,50 Euro festgesetzt.
 - b) Unselbstständigen wird im Einzelfall der den Regelsatz übersteigende Verdienstauffall gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers / der Arbeitgeberin, ersetzt. Aufgrund der vorzulegenden Bescheinigung des Arbeitgebers / der Arbeitgeberin kann eine Abrechnung auch unmittelbar mit dem Arbeitgeber / der Arbeitgeberin erfolgen.
 - c) Selbständige erhalten den Regelstundensatz oder eine Verdienstauffallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf Grundlage des glaubhaft gemachten Jahresbruttoeinkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Die Höhe des Jahresbruttoeinkommens ist durch Vorlage des letzten Einkommensteuerbescheides und einer Erklärung über die geleisteten Jahresarbeitsstunden oder einer schriftlichen Erklärung des Steuerberaters / der Steuerberaterin über die Höhe des Jahresbruttoeinkommens und der geleisteten Jahresarbeitsstunden glaubhaft zu machen.
 - d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen, und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
 - e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen.
5. Stellvertretende Bürgermeister / innen nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender/eine stellvertretende Vorsitzende, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i. V. m. der Entschädigungsverordnung.

§ 11 **Genehmigung von Rechtsgeschäften**

1. Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.
2. Keiner Genehmigung bedürfen:
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden;
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat;
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt.
3. Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister / die Bürgermeisterin, die Beigeordneten sowie die gem. § 68 Abs. 3 Satz 1 GO mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten.

§ 12 Bürgermeister/in

Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister / die Bürgermeisterin übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.

§ 13 Beigeordnete

Es wird ein hauptamtlicher Beigeordneter / eine hauptamtliche Beigeordnete gewählt. Der / die Gewählte ist allgemeiner Vertreter / allgemeine Vertreterin des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin. Ist der / die Beigeordnete als allgemeiner Vertreter / allgemeine Vertreterin verhindert, nimmt der Kämmerer / die Kämmerin das Amt des allgemeinen Vertreters / der allgemeinen Vertreterin wahr.

§ 14 Öffentliche Bekanntmachungen

1. Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Porta Westfalica, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtlichen Kreisblatt – Amtsblatt für den Kreis Minden-Lübbecke“ vollzogen.
2. Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Stadt Porta Westfalica am Rathaus, Kempstraße 1, 32457 Porta Westfalica, öffentlich bekannt gemacht. Bei der Bestimmung der Dauer des Aushangs sind die in der Geschäftsordnung festgelegten Ladungsfristen zu beachten. Auf den einzelnen Bekanntmachungen sind der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen. Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Ratssitzung erfolgen.
3. Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Stadt Porta Westfalica am Rathaus, Kempstraße 1, 32457 Porta Westfalica. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 14 a Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

1. Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich und nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
2. Entscheidungen für Bedienstete in Führungsfunktionen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis des Bediensteten zur Gemeinde verändern, trifft der Hauptausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Als Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines / einer Bediensteten zur Stadt verändern, gelten insbesondere beamtenrechtliche Ernennungen, Versetzungen von Beamten / Beamtinnen in den Ruhestand, Entlassungen von Beamten / Beamtinnen sowie der Abschluss von Arbeitsverträgen, die Änderung, die Kündigung oder die Aufhebung von Arbeitsverträgen mit Beschäftigten.
3. Bedienstete in Führungsfunktionen sind Leiter / innen von Organisationseinheiten, die dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin oder einem anderen Wahlbeamten / einer anderen Wahlbeamtin (Beigeordneten) oder diesem / dieser in der Führungsfunktion vergleichbaren Bediensteten unmittelbar unterstehen, mit Ausnahme von Bediensteten mit Aufgaben eines persönlichen Referenten oder Pressereferenten.
4. Wird ein Einvernehmen mit dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin nicht hergestellt, kann der Rat mit einer Mehrheit von zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder die Entscheidung treffen. Kommt eine Entscheidung nach Satz 1 nicht zu Stande, entscheidet der Bürgermeister / die Bürgermeisterin, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
5. Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin hat bei den Abstimmungen nach den Absätzen 2 und 4 kein Stimmrecht.

§ 15 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom 05.11.2008 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Hauptsatzung der Stadt Porta Westfalica wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, 23.02.2021

Dr. Sonja Gerlach
Bürgermeisterin

Bekanntmachung
des Eigenbetriebes Staatsbad Bad Oeynhausen
der Stadt Bad Oeynhausen

gem. § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung NRW vom 16. November 2004 (GV.NRW S. 644)

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 02.10.2019 den Jahresabschluss und den Lagebericht des Staatsbades Bad Oeynhausen zum 31.12.2018 mit einer Bilanzsumme von 41.319.056,98 Euro festgestellt und beschlossen, den Jahresverlust in Höhe von 3.003.861,61 Euro auf neue Rechnung vorzutragen. Dem Betriebsausschuss Staatsbad wird Entlastung erteilt.

Der Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Staatsbad der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 23.07.2019 der Betriebsleitung Entlastung erteilt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2020 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Verwaltungsgebäude im Kurpark (Haus des Gastes) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Der Abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen, Herne, ist gem. § 3 Abs. 5 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen ebenfalls öffentlich bekanntzumachen und lautet wie folgt:

Abschließender Vermerk der gpaNRW

Die gpaNRW ist gemäß § 106 Abs. 2 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFWG NRW gesetzliche Abschlussprüferin des Betriebes Staatsbad Bad Oeynhausen. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2018 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Zahlmann GmbH, Löhne, bedient.

Diese hat mit Datum vom 12.06.2019 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS“

An den Staatsbad Bad Oeynhausen - Eigenbetrieb, Bad Oeynhausen

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Staatsbad Bad Oeynhausen - Eigenbetrieb, Bad Oeynhausen, bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Staatsbad Bad Oeynhausen - Eigenbetrieb, Bad Oeynhausen, für das Geschäftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses ein schließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Zahlmann GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich

Herne, den 16.12.2019

gpaNRW
Im Auftrag
gez.
Matthias Middel

Bad Oeynhausen, 13.08.2020

Eigenbetrieb Staatsbad Bad Oeynhausen
gez.
Dirk Henschel
Betriebsleiter

Bekanntmachung
des Eigenbetriebes Staatsbad Bad Oeynhausen
der Stadt Bad Oeynhausen

gem. § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung NRW vom 16. November 2004 (GV.NRW S. 644)

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 24.06.2020 den Jahresabschluss und den Lagebericht des Staatsbades Bad Oeynhausen zum 31.12.2019 mit einer Bilanzsumme von 38.990.188,98 Euro festgestellt und beschlossen, den Jahresverlust in Höhe von 2.577.390,53 Euro auf neue Rechnung vorzutragen. Dem Betriebsausschuss Staatsbad wird Entlastung erteilt.

Der Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Staatsbad der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 10.06.2020 der Betriebsleitung Entlastung erteilt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2019 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Verwaltungsgebäude im Kurpark (Haus des Gastes) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Der Abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen, Herne, ist gem. § 3 Abs. 5 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen ebenfalls öffentlich bekanntzumachen und lautet wie folgt:

Abschließender Vermerk der gpaNRW

Die gpaNRW ist gemäß § 106 Abs. 2 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFWG NRW gesetzliche Abschlussprüferin des Betriebes Staatsbad Bad Oeynhausen. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2019 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Zahlmann GmbH, Löhne, bedient.

Diese hat mit Datum vom 27.05.2020 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS“

An den Staatsbad Bad Oeynhausen - Eigenbetrieb, Bad Oeynhausen

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Staatsbad Bad Oeynhausen - Eigenbetrieb, Bad Oeynhausen, bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Staatsbad Bad Oeynhausen - Eigenbetrieb, Bad Oeynhausen, für das Geschäftsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Zahlmann GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der pgaNRW nicht erforderlich

Herne, den 06.08.2020

gpaNRW
Im Auftrag
gez.
Matthias Mittel

Bad Oeynhausen, 13.08.2020

Eigenbetrieb Staatsbad Bad Oeynhausen
gez.
Dirk Henschel
Betriebsleiter

Bekanntmachung
Aufgebot

Am 17.02.2021 wurde das Aufgebot des von der Sparkasse Minden-Lübbecke ausgestellten

Sparkassenbuches zu Konto Nr. 345 040 307

beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der Sparkasse Minden-Lübbecke seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Minden, den 23.02.2021

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Böttcher

Bekanntmachung
Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch zum Konto Nr. 384 202 909 der Sparkasse Minden-Lübbecke ist durch uns am 10.12.2020 mit einer Ausschlussfrist von 3 Monaten aufgeboden worden.

Da innerhalb der Aufgebotsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden, wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Minden, den 04.03.2021

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Böttcher